

Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen im Landkreis Regensburg (Abfallwirtschaftssatzung) vom 7.05.1991 i.d.F. vom 13.11.2001

Aufgrund des Art. 3 Abs. 2 und des Art. 7 Abs. 1 Bayerisches Abfallwirtschafts- und Altlastengesetz (BayAbfAlG) in Verbindung mit Art. 18 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LkrO) erläßt der Landkreis Regensburg folgende Satzung:

Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige **Bewirtschaftung von Abfällen
im Landkreis Regensburg
(Abfallwirtschaftssatzung; AWS)**

Aufgrund der Art. 3 Abs. 2 und Art. 7 Abs. 1 Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) in Verbindung mit Art. 18 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LkrO) erläßt der Landkreis Regensburg folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

1. Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Begriffsbestimmungen, Anwendungsbereich
- § 2 Abfallvermeidung und Wiederverwendung
- § 3 Abfallentsorgung durch den Landkreis
- § 4 Ausnahmen von der Abfallentsorgung durch den Landkreis
- § 5 Anschluss- und Überlassungsrecht
- § 6 Anschluss- und Überlassungszwang
- § 7 Mitteilungs- und Auskunftspflichten, Mitwirkung der Gemeinden
- § 8 Störungen in der Abfallentsorgung
- § 9 Eigentumsübertragung

2. Abschnitt

Einsammeln und Befördern der Abfälle

- § 10 Formen des Einsammelns und Beförderns
- § 11 Bringsystem
- § 12 Anforderungen an die Abfallüberlassung im Bringsystem
- § 13 Holsystem
- § 14 Anforderungen an die Abfallüberlassung im Holsystem
- § 15 Kapazität, Beschaffung, Benutzung und Bereitstellung der Abfallbehältnisse im Holsystem
- § 16 Häufigkeit und Zeitpunkt der Abfallabfuhr
- § 17 Altreifenabfuhr
- § 18 Selbstanlieferung von Abfällen zur Beseitigung durch den Besitzer

3. Abschnitt

Schlussbestimmungen

- § 19 Bekanntmachungen
- § 20 Gebühren
- § 21 Ordnungswidrigkeiten
- § 22 Anordnung für den Einzelfall und Zwangsmittel
- § 23 Inkrafttreten

1. Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) Abfälle im Sinn dieser Satzung sind bewegliche Sachen, deren sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muß. Abfälle, die verwertet werden, sind Abfälle zur Verwertung (Wertstoffe); Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung. Keine Abfälle i.S. dieser Satzung sind die in § 2 Abs. 2 KrW-/AbfG genannten Stoffe. Bewegliche Sachen, die der Besitzer dem Landkreis oder einem von diesem beauftragten Dritten überläßt, sind auch im Fall der Verwertung Abfälle. Nicht von dieser Satzung erfaßt werden ferner Baurestmassen und Erdaushub aus den Gemeinden des Landkreises, die über eine eigene, genehmigte und aufnahmefähige Deponie verfügen. In diesen Fällen erfolgt die Entsorgung nach der jeweiligen gemeindlichen Satzung.
- (2) Die Abfallentsorgung im Sinn dieser Satzung umfaßt die Abfallverwertung und die Abfallbeseitigung sowie die hierzu erforderlichen Maßnahmen des Einsammelns, Beförderns, Behandeln, Lagerns und Ablagerns der Abfälle.
- (3) Grundstück im Sinn dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechts handelt. Rechtlich verbindliche planerische

1. Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Begriffsbestimmungen, Anwendungsbereich

- (1) **Abfälle** im Sinn dieser Satzung sind alle Stoffe oder Gegenstände, deren sich der Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss. Abfälle, die verwertet werden, sind Abfälle zur Verwertung. Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung (§ 3 Abs. 1 Satz 2 KrWG). Keine Abfälle im Sinn dieser Satzung sind die in § 2 Abs. 2 KrWG genannten Stoffe und Materialien nach Maßgabe der jeweiligen Regelung in § 2 Abs. 2 KrWG.
- (2) **Abfälle aus privaten Haushaltungen** sind Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens. Alle nicht Satz 1 zuordenbaren Abfälle sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen.
- (3) **Gewerbliche Siedlungsabfälle** sind Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis aufgeführt sind, insbesondere
 - a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind, sowie
 - b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Abs. 2 Satz 1 genannten Abfälle.

Festlegungen sind zu berücksichtigen.

- (4) Grundstückseigentümern im Sinn dieser Satzung stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher und ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleich. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 2
Abfallvermeidung

- (1) Jeder Benutzer der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen des Landkreises hat die Menge der bei ihm anfallenden Abfälle und ihren

- (4) **Bioabfälle** im Sinn dieser Satzung sind biologisch abbaubare pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende Abfälle aus Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen.

- (5) **Abfallbewirtschaftung** im Sinn dieser Satzung umfasst die Bereitstellung, die Überlassung, die Sammlung, die Beförderung, die Verwertung und die Beseitigung von Abfällen einschließlich der Überwachung dieser Verfahren sowie die Nachsorge von Beseitigungsanlagen.

- (6) **Abfallentsorgung** im Sinn dieser Satzung sind Verwertungs- und Beseitigungsverfahren, einschließlich der Vorbereitung vor der Verwertung oder der Beseitigung.

- (7) **Grundstück** im Sinn dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechtes handelt. Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.

- (8) **Grundstückseigentümern** im Sinn dieser Satzung stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher und ähnliche zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleich. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 2
Abfallvermeidung und Wiederverwendung

- (1) Jeder Benutzer der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises hat den Anfall von Abfällen und ihren Schadstoffgehalt so gering wie möglich zu

- (2) Schadstoffgehalt so gering wie nach den Umständen möglich und zumutbar zu halten. Der Landkreis berät die Bürger und Inhaber von Gewerbe- und Industriebetrieben über die Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen; insbesondere bestellt er hierzu Abfallberater.
- (3) Der Landkreis wirkt bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen in seinen Dienststellen und Einrichtungen und bei seinem sonstigen Handeln, insbesondere im Beschaffungs- und Auftragswesen und bei Bauvorhaben, darauf hin, daß möglichst wenig und möglichst schadstoffarmer Abfall entsteht, entstehender Abfall verwertet und die Verwendung von Produkten aus wiederverwerteten Stoffen gefördert wird. Bei Veranstaltungen in seinen Einrichtungen und auf seinen Grundstücken einschließlich öffentlicher Verkehrsflächen sollen Speisen und Getränke nur in pfandpflichtigen und wiederverwendbaren Behältnissen abgegeben werden, soweit nicht Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entgegenstehen. Im Rahmen seiner Möglichkeiten veranlaßt der Landkreis, daß Gesellschaften des privaten Rechts, an denen er beteiligt ist, entsprechend verfahren.

§ 3
Abfallverwertung

- (1) Erzeuger und Besitzer von Abfällen aus privaten Haushalten, öffentlichen Einrichtungen und sonstigen Herkunftsbereichen müssen gemäß KrW-/AbfG Abfälle zur Verwertung von Abfällen zur Beseitigung trennen und einer gesonderten Verwertung oder Beseitigung zuführen, wenn dadurch bestimmte Abfallarten verwertet oder für sie vorgesehene Entsorgungswege genutzt werden können.

halten. Die zur Verwertung geeigneten Abfälle sind bereits an den Anfallorten entsprechend dem jeweiligen Verwertungsweg getrennt zu halten. Der Landkreis unterstützt und fördert die Eigen- und Gemeinschaftskompostierung. Die Wiederverwendung von Abfällen hat Vorrang vor deren Verwertung und Beseitigung.

Bei Veranstaltungen in seinen Einrichtungen und auf seinen Grundstücken einschließlich öffentlicher Verkehrsflächen sollen Speisen und Getränke nur in pfandpflichtigen und wiederverwendbaren Behältnissen abgegeben werden, soweit nicht Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entgegenstehen. Im Rahmen seiner Möglichkeiten veranlasst der Landkreis, dass Gesellschaften des privaten Rechts, an denen er beteiligt ist, entsprechend verfahren.

- (2) Der Landkreis berät private Haushaltungen und Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen über die Möglichkeiten zur Vermeidung, Wiederverwendung und Verwertung von Abfällen. Er bestellt hierzu Abfallberater.

- (2) Abfälle zur Verwertung im Sinne dieser Satzung sind insbesondere Glasflaschen und andere Behälter aus Glas, Kunststoffe, nicht verunreinigtes Papier, Pappe und Kartonagen, Textilien, Metalle sowie kompostierbare Materialien.
- (3) Kompostierbare Materialien sollen auf dem Grundstück, auf dem sie anfallen, kompostiert werden, soweit dies möglich und zumutbar ist (Eigenkompostierung). Alternativ können mehrere Grundstückseigentümer gemeinsam eine Kompostierung betreiben (Gemeinschaftskompostierung).

§ 4
Abfallentsorgung durch den
Landkreis

- (1) Der Landkreis entsorgt nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung durch eine öffentliche Einrichtung die in seinem Gebiet angefallenen und ihm überlassenen Abfälle.
- (2) Zur Erfüllung der Aufgabe nach Absatz 1 kann sich der Landkreis Dritter, insbesondere der kreisangehörigen Gemeinden und privater Unternehmen, bedienen.

§ 3
Abfallentsorgung durch den Landkreis

- (1) Der Landkreis entsorgt nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung durch eine öffentliche Einrichtung die in seinem Gebiet anfallenden und ihm überlassenen Abfälle.
- (2) Zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 kann sich der Landkreis Dritter, insbesondere privater Unternehmen, bedienen.
- (3) Der Landkreis kann einzelne Aufgaben der Abfallentsorgung durch Rechtsverordnung auf kreisangehörige Gemeinden oder deren Zusammenschlüsse für deren Gebiet mit deren Zustimmung übertragen. In diesen Fällen übernehmen die kreisangehörigen Gemeinden die Rechte und Pflichten des Landkreises.

§ 5
Ausnahmen von der
Abfallentsorgung durch den
Landkreis

(1) Von der Abfallentsorgung durch den Landkreis sind ausgeschlossen:

1. Eis und Schnee
 2. Explosionsgefährliche Stoffe (wie z.B. Feuerwerkskörper, Munition, Sprengkörper, Druckgasflaschen)
 3. Folgende Abfälle aus Einrichtungen des Gesundheitswesens wie Krankenhäusern, Dialysestationen und -zentren, Sanatorien, Kur- und Pflegeheimen, Arzt- und Zahnarztpraxen, medizinischen Labors, Blutspendediensten und Blutbanken, Hygieneinstituten, Praxen der Heilpraktiker und der physikalischen Therapie, Apotheken, tierärztliche Praxen und Kliniken, Tierversuchsanstalten:
 - a) infektiöse Abfälle gemäß Gruppe C LAGA-Merkblatt
 - Abfälle, die nach dem Bundesseuchengesetz behandelt werden müssen (bisher: Abfallschlüssel 97101, nunmehr: EAK 18 01 03 und 18 02 02)
 - mikrobiologische Kulturen (bisher: Abfallschlüssel 97101, nunmehr: EAK 18 01 03 und 18 02 02)
- Versuchstiere, deren Beseitigung nicht durch das Tierkörperbeseitigungsgesetz geregelt ist, soweit eine Verbreitung von Erregern meldepflichtiger übertragbarer Krankheiten zu befürchten ist (bisher: Abfallschlüssel 97101, nunmehr: EAK 18 01 03 und 18 02 02)
- Streu und Exkremente aus Versuchstieranlagen, soweit

§ 4
Ausnahmen von der Abfallentsorgung durch den Landkreis

(1) Von der Abfallentsorgung durch den Landkreis sind ausgeschlossen:

1. Eis und Schnee,
2. explosionsgefährliche Stoffe (wie z. B. Feuerwerkskörper, Munition, Sprengkörper, Druckgasflaschen),
3. folgende Abfälle aus Einrichtungen des Gesundheitswesens wie Krankenhäusern, Dialysestationen und -zentren, Sanatorien, Kur- und Pflegeheimen, Arzt- und Zahnarztpraxen, medizinischen Labors, Blutspendediensten und Blutbanken, Hygieneinstituten, Praxen der Heilpraktiker und der physikalischen Therapie, Apotheken, tierärztlichen Praxen und Kliniken, Tierversuchsanstalten:
 - a) Infektiöse Abfälle
 - Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden,
 - b) Chemikalien, Laborabfälle, Arzneimittel, Verpackungen
 - die aus gefährlichen Abfällen bestehen oder solche enthalten,
 - zytotoxische und zytostatische Arzneimittel,
 - Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin,
 - Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven,
4. Altautos, Altöl, Altreifen (mit Ausnahme der Reifen von Personenkraftwagen und Motorrädern nach § 13 Abs. 2 Nr. 5)
5. pflanzliche Abfälle aus der Land-, Forst- und Almwirtschaft sowie aus dem Erwerbsgartenbau, soweit haushaltsübliche Mengen überschritten werden,
6. Klärschlämme und sonstige Schlämme, die einen Wassergehalt von **mehr als 20 %** haben, sowie Fäkalschlämme und Fäkalien,

eine Verbreitung meldepflichtiger übertragbarer Krankheiten zu befürchten ist (bisher: Abfallschlüssel 13705, nunmehr: EAK 18 02 02)

- b) besonders überwachungsbedürftige Abfälle nach Gruppe D LAGA-Merkblatt, insbesondere Laborabfälle und Chemikalienreste, Desinfektionsmittel, Zytostatika
- c) Körperteile und Organabfälle, einschließlich gefüllter Blutbeutel und Blutkonserven (bisher: Abfallschlüssel 97104, nunmehr: EAK 18 01 02).

- 4. Altfahrzeuge, Altfreifen (mit Ausnahme der Reifen von Personenkraftwagen und Motorrädern nach § 14 Abs. 2 Nr. 4) und Altöl
- 5. Pflanzliche Abfälle aus der Land- und Forstwirtschaft sowie dem Erwerbsgartenbau, soweit haushaltsübliche Mengen überschritten werden.
- 6. Klärschlamm mit einem Wassergehalt von mehr als 65 % und Fäkalschlamm
- 7. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können.
- 8. Abfälle, die aufgrund oder im Zusammenhang mit einer nach § 24 KrW-/ AbfG erlassenen Rechtsverordnung zurückgenommen werden.

(2) Vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis sind ausgeschlossen:

- 1. Bauschutt, Straßenaufbruch und Erdaushub
- 2. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als aus privaten Haushalten, die wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht in den zugelassenen Abfallbehältnissen oder jedermann

- 7. Abfälle zur thermischen Behandlung, die durch den Zweckverband Müllverwertung Schwandorf von der Entsorgung ausgeschlossen sind,
- 8. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können,
- 9. Abfälle, die aufgrund eines Gesetzes zur abfallwirtschaftlichen Produktverantwortung oder im Zusammenhang mit einer nach § 25 KrWG erlassenen Rechtsverordnung von Dritten zurückzunehmen sind,
- 10. sonstige Abfälle, die mit Zustimmung der Regierung im Einzelfall wegen ihrer Art oder Menge von der Abfallentsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen worden sind.

(2) Vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis sind ausgeschlossen:

- 1. Bauschutt, Baustellenabfälle, Straßenaufbruch und Erdaushub,
- 2. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht in den zugelassenen Abfallbehältnissen oder jedermann zugänglichen Sammelbehältern gesammelt oder mit den Hausmüllfahrzeugen oder sonstigen

zugänglichen Sammelbehältern gesammelt oder mit den Hausmüllfahrzeugen oder sonstigen Sammelfahrzeugen transportiert werden können, soweit sie nicht durch die Sperrmüllabfuhr entsorgt werden.

3. Klärschlamm

- (3) Vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis können auf schriftlichen Antrag des Besitzers Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ausgenommen werden, wenn der Antragsteller ein berechtigtes Interesse nachweisen kann und das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Die Befreiung wird unter Widerrufsvorbehalt erteilt und kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.
- (4) Bei Zweifeln darüber, ob und inwieweit ein Abfall vom Landkreis zu entsorgen ist, entscheidet der Landkreis oder dessen Beauftragter. Dem Landkreis ist auf Verlangen nachzuweisen, daß es sich nicht um einen von der kommunalen Entsorgung ganz oder teilweise ausgeschlossenen Abfall handelt; die Kosten hierfür hat der Nachweispflichtige zu tragen.
- (5) Soweit Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis ausgeschlossen sind (Absatz 2), dürfen sie ohne besondere schriftliche Vereinbarung mit dem Landkreis weder der Müllabfuhr übergeben noch den jedermann zugänglichen Sammelbehältern überlassen werden. Soweit Abfälle darüber hinaus vom Behandeln, Lagern und Ablagern durch den Landkreis ausgeschlossen sind (Absatz 1), dürfen sie auch nicht gemäß § 19 überlassen werden. Geschieht dies dennoch, so kann der Landkreis neben dem Ersatz des ihm entstehenden Schadens die Rücknahme der Abfälle oder die Erstattung der Aufwendungen verlangen, die ihm für eine ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle entstanden sind.

Sammelfahrzeugen transportiert werden können,

3. Klärschlämme und sonstige Schlämme,
4. sonstige Abfälle, die mit Zustimmung der Regierung im Einzelfall wegen ihrer Art oder Menge vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis ausgeschlossen worden sind.

(3) Vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis können auf schriftlichen Antrag des Besitzers Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ausgenommen werden, wenn der Antragsteller ein berechtigtes Interesse nachweisen kann und das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Die Befreiung wird unter Widerrufsvorbehalt erteilt und kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. § 18 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

- (4) Bei Zweifeln darüber, ob und inwieweit ein Abfall vom Landkreis zu entsorgen ist, entscheidet der Landkreis oder dessen Beauftragter. Dem Landkreis ist auf Verlangen nachzuweisen, dass es sich nicht um einen von der kommunalen Entsorgung ganz oder teilweise ausgeschlossenen Abfall handelt; die Kosten hierfür hat der Nachweispflichtige zu tragen.
- (5) Soweit Abfälle nach Absatz 2 vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis ausgeschlossen sind, dürfen sie ohne besondere schriftliche Vereinbarung mit dem Landkreis weder der Müllabfuhr übergeben noch den jedermann zugänglichen Sammelbehältern überlassen werden. Soweit Abfälle darüber hinaus nach Absatz 1 vom Behandeln, Lagern und Ablagern durch den Landkreis ausgeschlossen sind, dürfen sie auch nicht gemäß §§ 14 und 18 überlassen werden.
Geschieht dies dennoch, so kann der Landkreis neben dem Ersatz des ihm entstandenen Schadens die Rücknahme der Abfälle oder die Erstattung derjenigen Aufwendungen verlangen, die ihm für eine unschädliche Entsorgung der Abfälle entstanden sind.

§ 6
Anschluß- und
Überlassungsrecht

- (1) Die Grundstückseigentümer im Kreisgebiet sind berechtigt, den Anschluß ihrer Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises zu verlangen (Anschlußrecht). Ausgenommen sind die Eigentümer solcher Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach Absatz 2 ein Überlassungsrecht besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.
- (2) Die Anschlußberechtigten und sonstige zur Nutzung eines anschlussberechtigten Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, haben das Recht, den gesamten auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall nach Maßgabe der §§ 11 bis 18 der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises zu überlassen (Überlassungsrecht). Soweit auf nichtanschlussberechtigten Grundstücken Abfälle anfallen, ist ihr Besitzer berechtigt, sie in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen.
- (3) Vom Überlassungsrecht nach Absatz 2 sind die in § 5 Abs. 1 genannten Abfälle ausgenommen.

§ 7
Anschluß- und
Überlassungszwang

- (1) Die Grundstückseigentümer im Kreisgebiet sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des

§ 5
Anschluss- und Überlassungsrecht

- (1) Die Grundstückseigentümer im Kreisgebiet sind berechtigt, den Anschluss ihrer Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises zu verlangen (Anschlussrecht). Ausgenommen sind die nicht zu Wohn-, gewerblichen und freiberuflichen Zwecken nutzbaren bzw. für eine solche Nutzung nicht vorgesehenen Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach Absatz 2 ein Überlassungsrecht besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.
- (2) Die Anschlussberechtigten und sonstige zur Nutzung eines anschlussberechtigten Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, haben das Recht, den gesamten auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall nach Maßgabe der §§ 10 bis 18 der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises zu überlassen (Überlassungsrecht). Soweit auf nicht anschlussberechtigten Grundstücken Abfälle anfallen, ist ihr Besitzer berechtigt, sie in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen.
- (3) Vom Überlassungsrecht nach Absatz 2 sind die in § 6 Abs. 3 Nrn. 1 bis 4 dieser Satzung genannten Abfälle ausgenommen.

§ 6
Anschluss- und Überlassungspflicht

- (1) Eigentümer von im Landkreisgebiet gelegenen Grundstücken sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des

Landkreises anzuschließen (Anschlußzwang). Ausgenommen sind die Eigentümer solcher Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach den Absätzen 2 und 3 ein Überlassungszwang besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen. Grundstücke, die nach ihrer besonderen Zweckbestimmung nicht ständig, jedoch in kürzeren und längeren Zeitabständen benutzt werden, sind nichtausgenommen.

(2) Die Anschlußpflichtigen und sonstige zur Nutzung eines anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, haben nach Maßgabe des § 13 KrW-/AbfG und mit Ausnahme der in Abs. 3 genannten Abfälle den auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall gemäß den näheren Regelungen der §§ 11 bis 19 der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises zu überlassen (Überlassungszwang). Soweit auf nicht anschlusspflichtigen Grundstücken überlassungspflichtige Abfälle i.S.d. Satzes 1 anfallen, sind diese von ihrem Besitzer unverzüglich und in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen.

(3) Vom Überlassungszwang nach Absatz 2 sind ausgenommen:

1. Die in § 5 Abs. 1 genannten Abfälle,
2. die durch Verordnung nach § 27 Abs. 3 KrW-/AbfG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen i.S. des § 27 Abs. 1 KrW-/AbfG zugelassenen Abfälle, soweit diese nach den Vorschriften der Verordnung beseitigt werden,
3. die durch Einzelfallentscheidung nach § 27 Abs. 2 KrW-/AbfG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen i.S.d. § 27 Abs. 1 KrW-/AbfG

Landkreises anzuschließen (Anschlusspflicht). Ausgenommen sind die nicht zu Wohn-, gewerblichen und freiberuflichen Zwecken nutzbaren bzw. für eine solche Nutzung nicht vorgesehenen Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach den Absätzen 2 und 3 ein Überlassungspflicht besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen. Grundstücke, die nach ihrer besonderen Zweckbestimmung nicht ständig, jedoch in kürzeren oder längeren wiederkehrenden Zeitabständen genutzt werden, sind nicht ausgenommen.

(2) Die Anschlusspflichtigen und die sonstigen zur Nutzung eines anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten, insbesondere Mieter und Pächter, haben nach Maßgabe des § 17 KrWG und mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Abfälle den auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall gemäß den näheren Regelungen der §§ 10 bis 18 der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises zu überlassen (Überlassungspflicht). Soweit auf nicht anschlusspflichtigen Grundstücken überlassungspflichtige Abfälle im Sinn des Satzes 1 anfallen, sind diese von ihrem Besitzer unverzüglich und in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen. Für den gesamten im Landkreis anfallenden Abfall zur Beseitigung (mit Ausnahme der in Absatz 3 ausgeschlossenen Abfallarten) besteht Überlassungspflicht an den Landkreis nach Maßgabe des § 17 KrWG. **Abfälle zur Beseitigung sind schon am Anfallort von Abfällen zur Verwertung getrennt zu halten.**

(3) Von der Überlassungspflicht nach Absatz 2 sind ausgenommen:

1. die in § 4 Abs. 1 genannten Abfälle,
2. die durch Verordnung nach § 28 Abs. 3 KrWG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen im Sinn des § 28 Abs. 1 KrWG zugelassenen Abfälle, soweit diese nach den Vorschriften der Verordnung beseitigt werden,
3. die durch Einzelfallentscheidung nach § 28 Abs. 2 KrWG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen im Sinn des § 28 Abs. 1 KrWG zugelassenen Abfälle, soweit diese gemäß den Anforderungen der Einzelfallentscheidung beseitigt

- zugelassenen Abfälle, soweit diese gemäß den Anforderungen der Einzelfallentscheidung beseitigt werden,
4. die Abfälle, deren Beseitigung dem Inhaber einer Anlage, nach § 28 Abs. 2 KrWG-/ AbfG übertragen worden ist.

- (4) Im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 3 dürfen die Anschluß- und Überlassungspflichtigen auf ihren Grundstücken Anlagen zur Beseitigung von Abfällen weder errichten noch betreiben.

§ 8
Mitteilungs- und
Auskunftspflichten

- (1) Die Anschlußpflichtigen müssen dem Landkreis oder einer von ihm bestimmten Stelle zu den durch Bekanntmachung festgelegten Zeitpunkten für jedes anschlusspflichtige Grundstück die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung wesentlichen Umstände mitteilen; dazu gehören insbesondere Angaben über den Grundstückseigentümer und die sonstigen zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten sowie über die Art, die Beschaffenheit und die Menge der Abfälle, die dem Landkreis überlassen werden müssen. Wenn sich die in Satz 1 genannten Gegebenheiten ändern oder wenn auf einem Grundstück erstmals überlassungspflichtige Abfälle anfallen, haben die Anschlußpflichtigen unaufgefordert und unverzüglich entsprechende Mitteilungen zu machen.
- (2) Unbeschadet des Absatzes 1 kann der Landkreis von den Anschluß- und den Überlassungspflichtigen jederzeit Auskunft über die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung wesentlichen Umstände verlangen.

- werden,
4. die Abfälle, deren Beseitigung dem Inhaber einer Abfallbeseitigungsanlage nach § 29 Abs. 2 KrWG übertragen worden ist.

§ 7
Mitteilungs- und Auskunftspflichten
Mitwirkung der Gemeinden

- (1) Die Anschluss- und ggf. Überlassungspflichtigen müssen dem Landkreis oder einer von ihm bestimmten Stelle zu den durch Bekanntmachung festgelegten Zeitpunkten für jedes anschlusspflichtige Grundstück die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung und -erhebung wesentlichen Umstände mitteilen; dazu gehören insbesondere die Anzahl der auf dem Grundstück befindlichen privaten Haushaltungen und Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen, Angaben über den Grundstückseigentümer und die sonstigen zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten sowie über die Art, die Beschaffenheit und die Menge der Abfälle, die dem Landkreis überlassen werden müssen. Wenn sich die in Satz 1 genannten Gegebenheiten ändern oder wenn auf dem Grundstück erstmals überlassungspflichtige Abfälle anfallen, haben die Anschluss- und Überlassungspflichtigen unaufgefordert und unverzüglich entsprechende Mitteilungen zu machen.
- (2) Unbeschadet des Absatzes 1 kann der Landkreis von den Anschluss- und den Überlassungspflichtigen jederzeit Auskunft über die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung wesentlichen Umstände verlangen. Dazu hat der Landkreis bzw. haben seine Mitarbeiter zur Erfüllung der Aufgaben des

§ 9
Störungen in der
Abfallentsorgung

- (1) Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, behördlicher Verfügungen, Betriebsstörungen, betriebsnotwendiger Arbeiten oder sonstiger betrieblicher Gründe vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung oder Schadenersatz. Die unterbliebenen Maßnahmen werden so bald wie möglich nachgeholt.

Landkreises und zum Vollzug der Satzung das Recht, die Grundstücke der Anschlusspflichtigen zu betreten. Außerdem hat der Landkreis nach Maßgabe des § 47 KrWG das Recht, von den Anschlusspflichtigen und den Überlassungspflichtigen die Vorlage von Unterlagen zu verlangen, aus denen Art, Menge und Entsorgungsweg der anfallenden Abfälle hervorgehen.

- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Erzeuger oder Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen. Dies gilt insbesondere für erforderliche Mitteilungen zur Ermittlung der Restmüllbehälterkapazität nach § 15. Werden die erforderlichen Mitteilungen nicht erteilt, so werden die erforderlichen Werte geschätzt. Die geschätzten Werte werden für die Ermittlung der Restmüllbehälterkapazität solange zugrunde gelegt, bis die tatsächlichen Werte vom Verpflichteten gemeldet und vom Landkreis anerkannt worden sind.

- (4) Die Gemeinden unterstützen den Landkreis nach den Grundsätzen der Amtshilfe bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach dieser Satzung. Die Gemeinden teilen dem Landkreis die für den Vollzug dieser Satzung und die zur Gebührenerhebung erheblichen Daten mit.

§ 8
Störungen in der Abfallentsorgung

- (1) Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, behördlicher Verfügungen, Betriebsstörungen, betriebsnotwendiger Arbeiten oder sonstiger betrieblicher Gründe vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung oder Schadenersatz. Die unterbliebenen Maßnahmen werden sobald als möglich nachgeholt.

- (2) Die bereits zur Abfuhr bereitgestellten Abfälle sind bei Störungen i.S.d. Abs. 1, die länger als einen Tag andauern, von den Überlassungspflichtigen wieder zurückzunehmen. Müllbehälter sind an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzustellen.

§ 10
Eigentumsübertragung

- (1) Der Abfall geht mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug oder mit der Überlassung in einem jedermann zugänglichen Sammelbehälter oder einer sonstigen Sammeleinrichtung in das Eigentum des Landkreises über. Wird Abfall durch den Besitzer oder für diesen durch einen Dritten zu einer hierzu geeigneten Abfallentsorgungsanlage des Landkreises gebracht, so geht der Abfall mit der Übernahme zur Entsorgung in das Eigentum des Landkreises über. Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (2) Bei Anlieferungen an der Umladestation des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf geht der Abfall mit Übernahme zur Entsorgung in das Eigentum des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf über.

- (2) Die bereits zur Abfuhr bereitgestellten Abfälle sind bei Störungen im Sinn des Absatzes 1, die länger als einen Tag andauern, von den Überlassungspflichtigen wieder zurückzunehmen. Müllbehälter sind an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzustellen.

§ 9
Eigentumsübertragung

- (1) Der Abfall geht mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug in das Eigentum des Landkreises über. Wird Abfall durch den Besitzer oder für diesen durch einen Dritten zu einer hierzu geeigneten Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises gebracht, so geht der Abfall mit der Übernahme zur Entsorgung in das Eigentum des Landkreises über. Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (2) Bei Anlieferungen an Entsorgungsanlagen geht der Abfall mit Übernahme zur Entsorgung in das Eigentum des jeweiligen Anlagenbetreibers über.

1. Abschnitt

Einsammeln und Befördern der Abfälle

§ 11

Formen des Einsammelns und Beförderns

Die vom Landkreis ganz oder teilweise zu entsorgenden Abfälle werden eingesammelt und befördert

1. durch den Landkreis oder von ihm beauftragte Dritte,
 - a) im Rahmen des Bringsystems (§§ 12 und 13) oder
 - b) im Rahmen des Holsystems (§§ 14 bis 18) oder
2. durch den Besitzer selbst oder ein von ihm beauftragtes Unternehmen (§ 19 Selbstanlieferung).

§ 12

Bringsystem

- (1) Beim Bringsystem werden die Abfälle nach Maßgabe des § 13 in jedermann zugänglichen Sammelbehältern oder sonstigen Sammeleinrichtungen erfaßt, die der Landkreis in zumutbarer Entfernung für die Abfallbesitzer bereitstellt oder bereitstellen läßt.

2. Abschnitt

Einsammeln und Befördern der Abfälle

§ 10

Formen des Einsammelns und Beförderns

Die vom Landkreis ganz oder teilweise zu entsorgenden Abfälle werden eingesammelt und befördert

1. durch den Landkreis oder von ihm beauftragte Dritte, insbesondere private Unternehmen,
 - a) im Rahmen des Bringsystems (§§ 11 und 12) oder
 - b) im Rahmen des Holsystems (§§ 13 bis 17) oder
2. durch den Besitzer selbst oder ein von ihm beauftragtes Unternehmen (§ 18).

§ 11

Bringsystem

- (1) Beim Bringsystem werden die Abfälle nach Maßgabe des § 12 in jedermann zugänglichen Sammelbehältern oder sonstigen Sammeleinrichtungen (Wertstoffhöfe, Kompostplätze, Containerstandplätze etc.) erfaßt, die der Landkreis in zumutbarer Entfernung für die Abfallbesitzer bereitstellt. **Dadurch stellt der Landkreis eine haushaltsnahe sowie hochwertige getrennte Erfassung der Abfälle mit dem Ziel ihrer anschließenden Verwertung sicher.**

(2) Dem Bringsystem unterliegen insbesondere

1. folgende Abfälle zur Verwertung

- a) Altglas (Behälterglas)
- b) Altpapier und Kartonagen, soweit dieser Wertmüll nicht über die Papiertonne (§ 14 Abs. 2 Nr. 5) oder über Haussammlungen durch Vereine oder caritative Organisationen erfaßt wird
- c) organische Gartenabfälle
- d) Styropor
- e) Kunststoffe, soweit hierfür eine Verwertungsmöglichkeit gesichert ist
- f) Metall (Weißblechdosen, Aluminium, Schrott, NE-Metalle o.ä. Wertstoffe)
- g) Altfette
- h) Altschuhe
- i) Alttextilien
- j) Elektronikschrott
- k) Kork

soweit diese Abfälle verwertet werden können.

2. Abfälle aus privaten Haushaltungen und Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, die nach ihrer Art oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können (Problemabfälle), insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- oder lösemittelhaltige Stoffe, Farben und Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Batterien, Leuchtstoffröhren, Säuren, Laugen, Salze sowie Arzneimittel.

(2) Dem Bringsystem unterliegen

1. folgende Abfälle zur Verwertung (Wertstoffe; im haushaltsüblichen Umfang)

- a) Altglas (Behälterglas)
- b) Papier, Pappe und Kartonagen, soweit diese nicht über das Holsystem nach § 13 erfaßt werden
- c) Pflanzliche und organische Küchenabfälle (Gemüse-, Obst – und Blumenabfälle sowie Speisereste)
- d) Garten- und Grünabfälle
- e) Verpackungsabfälle (Leichtverpackungen), die von den dualen Systemen zurückgenommen und verwertet werden
- f) Kunststoffe von Nichtverpackungen
- g) Altmetalle
- h) Bauschutt
- i) Altspisefette
- j) Alttextilien
- k) Elektro- und Elektronikgeräte, die den Sammelkriterien des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) unterliegen
- l) Kork
- m) weitere Abfälle, die vom Landkreis mitgeteilt werden

2. Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihres Schadstoffgehalts zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen, und Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, die nach ihrer Art oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können (Problemabfälle), insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- oder lösemittelhaltige Stoffe, Farben und Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Säuren, Laugen und Salze sowie Arzneimittel.

§ 13

Anforderungen an die Abfallüberlassung im Bringsystem

- (1) Die in § 12 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a bis k aufgeführten Wertstoffe sind von den Überlassungspflichtigen in die vom Landkreis oder von Dritten in dessen Auftrag dafür bereitgestellten und entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter einzugeben. Andere als die nach der jeweiligen Aufschrift vorgesehenen Stoffe dürfen nicht in die Sammelbehälter eingegeben werden. Abfälle dürfen nicht neben den Sammelbehältern zurückgelassen werden. Die Benutzung der Sammelbehälter ist nur zu den vom Landkreis festgelegten und am Standort deutlich lesbar angegebenen Einfüllzeiten zulässig. Die in Satz 1 genannten Abfälle dürfen auch zu den vom Landkreis bekanntgegebenen zentralen Sammeleinrichtungen gebracht werden.
- (2) Problemabfälle im Sinn des § 12 Abs. 2 Nr. 2 sind dem Personal des Umweltmobils an den speziellen Sammelfahrzeugen oder in den ortsfesten Sammeleinrichtungen zu übergeben. Die jeweiligen Standorte und Annahmezeiten der Sammelfahrzeuge bzw. Sammeleinrichtungen werden vom Landkreis bekanntgegeben. Absatz 1 Satz 2 gilt sinngemäß.

§ 14

Holsystem

- (1) Beim Holsystem werden die Abfälle nach Maßgabe des § 15 am oder auf dem Anfallgrundstück bzw. bei nichtanfahrbaren Grundstücken an

§ 12

Anforderungen an die Abfallüberlassung im Bringsystem

- (1) Die in § 11 Abs. 2 Nr. 1 aufgeführten Abfälle zur Verwertung und die in § 11 Abs. 2 Nr. 2 aufgeführten Abfälle zur Beseitigung sind von den Überlassungspflichtigen zu den vom Landkreis bekanntgegebenen **Sammeleinrichtungen** zu bringen und in die dafür bereitgestellten und entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter einzugeben. Andere als die nach der jeweiligen Aufschrift vorgesehenen Stoffe dürfen weder in die Sammelbehälter eingegeben noch neben diesen zurückgelassen werden. Die Benutzung der Sammelbehälter ist nur zu den vom Landkreis festgelegten und am Standort deutlich lesbar angegebenen Einfüllzeiten zulässig.
- (2) Für gewerbliche Siedlungsabfälle dürfen die Sammeleinrichtungen nur für die Abgabe haushaltsüblicher Mengen genutzt werden und nur soweit das Sammelsystem dadurch nicht gestört wird.
- (3) Problemabfälle im Sinn des § 11 Abs. 2 Nr. 2 sind von den Überlassungspflichtigen dem Personal an den speziellen Sammelfahrzeugen bzw. Sammeleinrichtungen zu übergeben. Die jeweiligen Standorte, Annahmebedingungen und Annahmezeiten werden vom Landkreis bekanntgegeben. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 13

Holsystem

- (1) Beim Holsystem werden die Abfälle nach Maßgabe des § 14 am oder auf dem Anfallgrundstück bzw. bei nichtanfahrbaren Grundstücken an der vom Landkreis

der vom Landkreis festgelegten Stelle abgeholt. Die Restmüll- und Altpapiersammelbehälter bzw. die Abfälle nach Abs. 2 Nr. 2 bis 4 müssen am Abfuhrtag um 6.00 Uhr bereitgestellt sein.

(2) Dem Holsystem unterliegen

1. Abfälle zur Beseitigung (Restmüll), sofern diese nicht nach § 5 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind oder nach § 12 Abs. 2 getrennt erfaßt werden.
2. Abfälle zur Beseitigung, die infolge ihrer Größe oder ihres Gewichts (Sperrmüll - entsprechend der Benutzungssatzung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf in seiner jeweils gültigen Fassung) nicht in die zugelassenen Abfallbehälter aufgenommen werden können oder das Entleeren dieser Behälter erschweren, sofern der Abfallbesitzer an das Holsystem für Restmüll angeschlossen ist.
3. Kühl- und Gefriergeräte, Haushaltsgeräte mit PCB-Kondensatoren in haushaltsüblichen Mengen, sofern der Abfallbesitzer an das Holsystem für Restmüll angeschlossen ist.
4. Altreifen von Personenkraftwagen und Motorrädern ohne Felgen.
5. Papier, Pappe und Kartonagen in haushaltsüblichen Mengen, sofern der Abfallbesitzer an das Holsystem für Restmüll angeschlossen ist.

§ 15

Anforderungen an die Abfallüberlassung im Holsystem

- (1) Restmüll im Sinn des § 14 Abs. 2 Nr. 1 ist in den dafür bestimmten und nach Satz 3 zugelassenen Behältnissen zur Abfuhr bereitzustellen; nach Absatz 6 oder § 12 gesondert zu überlassende Abfälle dürfen in die

festgelegten Stelle abgeholt. Die Abfälle müssen am Abfuhrtag ab 06.00 Uhr bereitgestellt werden.

(2) Dem Holsystem unterliegen in **haushaltsüblichen Mengen**

1. Abfälle zur Beseitigung, die nicht nach § 11 Abs. 2 getrennt erfasst werden (Restmüll)
2. Abfälle, die infolge ihrer Größe, ihres Gewichts oder ihrer Menge nicht in die zugelassenen Abfallbehälter aufgenommen werden können oder das Entleeren dieser Behälter erschweren (Sperrmüll), soweit sie nicht nach § 11 Abs. 2 getrennt erfasst werden
3. Papier, Pappe und Kartonagen, soweit diese nicht über das Bringsystem nach § 11 erfasst werden
4. Kühl- und Gefriergeräte
5. Altreifen von Personenkraftwagen und Motorrädern ohne Felgen

§ 14

Anforderungen an die Abfallüberlassung im Holsystem

- (1) Die in § 13 Abs. 2 Nr. 3 aufgeführten Abfälle **zur Verwertung** sind getrennt in den jeweils dafür bestimmten und nach Satz 4 zugelassenen Behältnissen zur Abfuhr bereitzustellen; andere als die dafür bestimmten Abfälle dürfen in die Behältnisse

Restmüllbehältnisse nicht eingegeben werden. Andere als die zugelassenen Behältnisse und Behältnisse, die dafür nicht bestimmte Abfälle enthalten, werden unbeschadet des Abs. 2 nicht entleert. Zugelassen sind folgende Restmüllbehältnisse:

1. graue Müllnormeimer mit 50 l Füllraum,
2. graue Müllnormtonnen mit 60 l Füllraum,
3. graue Müllnormtonnen mit 80 l Füllraum,
4. graue Müllnormtonnen mit 120 l Füllraum,
5. graue Müllnormtonnen mit 240 l Füllraum,
6. graue Müllgroßbehälter mit 1.100 l Füllraum und
7. vom Landkreis amtlich gekennzeichnete Restmüllsäcke mit 50 l Füllraum,
8. vom Landkreis amtlich gekennzeichnete Restmüllsäcke mit 60 l Füllraum,
9. vom Landkreis amtlich gekennzeichnete Restmüllsäcke mit 70 l Füllraum,
10. vom Landkreis amtlich gekennzeichnete Restmüllsäcke mit 80 l Füllraum.

(2) Fällt vorübergehend so viel Restmüll an, daß er in den zugelassenen Restmüllbehältnissen nicht vollständig untergebracht werden kann (verstärkter Anfall), so ist der weitere Restmüll in gebührenpflichtigen, amtlich gekennzeichneten Restmüllsäcken neben den zugelassenen Restmüllbehältnissen zur Abholung bereitzustellen. Der Landkreis gibt bekannt, welche Restmüllsäcke für diesen Zweck zugelassen sind und wo sie zu erwerben sind.

(3) Für anschlusspflichtige Grundstücke im Sinne von § 7 Abs. 1 Satz 3 können mit Zustimmung des Landkreises anstelle von Müllnormtonnen

nicht eingegeben werden. Andere als die zugelassenen Behältnisse und Behältnisse, die dafür nicht bestimmte Abfälle enthalten, werden unbeschadet des Absatzes 3 nicht entleert. Zugelassen sind für Papier, Pappe und Kartonagen

- grüne Altpapiertonnen mit 240 l Füllraum
- grüne Altpapiergroßbehälter mit 1.100 l Füllraum
- Altpapiersäcke

(2) Abfälle zur Beseitigung im Sinn des § 13 Abs. 2 Nr. 1 sind in den dafür bestimmten und nach Satz 3 Nrn. 1 bis 8 zugelassenen Restmüllbehältnissen zur Abfuhr bereitzustellen; nach Absatz 1 oder § 12 gesondert zu überlassende Abfälle dürfen in die Restmüllbehältnisse nicht eingegeben werden. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

Zugelassen sind folgende Restmüllbehältnisse:

1. graue Müllnormtonnen mit 50 l Füllraum
2. graue Müllnormtonnen mit 60 l Füllraum
3. graue Müllnormtonnen mit 80 l Füllraum
4. graue Müllnormtonnen mit 120 l Füllraum
5. graue Müllgroßbehälter mit 240 l Füllraum
6. graue Müllgroßbehälter mit 1.100 l Füllraum
7. vom Landkreis amtlich gekennzeichnete Restmüllsäcke mit 50 l Füllraum
8. vom Landkreis amtlich gekennzeichnete Restmüllsäcke mit 70 l Füllraum

Angemeldete Restmüllbehältnisse müssen den aktuell geltenden Vorschriften und Normen entsprechen.

(3) Fallen vorübergehend so viele Abfälle an, dass sie in den zugelassenen Behältnissen nicht untergebracht werden können (verstärkter Anfall), so sind die

bzw. -eimer jährlich amtlich gekennzeichnete Restmüllsäcke, die gebührenmäßig dem angemeldeten Restmüllvolumen entsprechen sowie Altpapiersäcke, zur Verfügung gestellt werden. Abs. 2 Satz 2 gilt sinngemäß.

- (4) Für anschlusspflichtige Grundstücke, die wegen ihrer Lage oder der Verkehrsverhältnisse mit Sammelfahrzeugen nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten angefahren werden können, kann widerruflich die Benutzung amtlich gekennzeichneter Restmüllsäcke anstelle von Müllnormtonnen bzw. -eimern mit einem Füllraumvolumen, das dem gebührenmäßig angemeldeten Restmüllvolumen entspricht sowie Altpapiersäcke, gestattet werden. Die Gebührenpflicht für die veranlagten Restmüllbehälter bleibt davon unberührt. Abs. 2 Satz 2 gilt sinngemäß.
- (5) Sperrmüll im Sinn des § 14 Abs. 2 Nr. 2, Kühl- bzw. Gefriergeräte und Haushaltsggeräte mit PCB- Kondensatoren i.S.d. § 14 Abs. 2 Nr. 3 werden vom Landkreis oder dessen Beauftragten abgeholt, wenn der Besitzer dies unter Angabe von Art und Menge des Abfalls beantragt; der Landkreis oder dessen Beauftragter bestimmt den Abholzeitpunkt und teilt ihn dem Besitzer mit. Von der Sperrmüllabfuhr ausgeschlossen sind Abfälle zur Beseitigung, die auf Grund ihrer Größe oder ihres Gewichts nicht verladen werden können. Die im Satz 1 genannten Abfälle sind zu den bekanntgegebenen Zeitpunkten so zur Abfuhr bereitzustellen, daß Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden. Die im Satz 1 genannten Abfälle dürfen von den Besitzern mit Zustimmung des Landkreises auch zu den dafür geeigneten und vom Landkreis bekanntgegebenen Sammel-einrichtungen gebracht werden.

weiteren Abfälle in gebührenpflichtigen, amtlich gekennzeichneten Restmüllsäcken neben den zugelassenen Restmüllbehältnissen zur Abholung bereitzustellen. Eine Abfallentsorgung nur über Restmüllsäcke ist grundsätzlich nicht zulässig. Die Säcke müssen zugebunden werden. Der Landkreis gibt bekannt, welche Restmüllsäcke für diesen Zweck zugelassen sind und wo sie zu erwerben sind.

- (4) Für anschlusspflichtige Grundstücke, die wegen ihrer Lage oder der Verkehrsverhältnisse mit Sammelfahrzeugen nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten angefahren werden können, kann der Landkreis widerruflich die Entsorgung mittels Restmüllsäcken mit einem Füllraumvolumen, das dem gebührenmäßig angemeldeten Restmüllvolumen entspricht sowie Altpapiersäcken, zulassen. Die Gebührenpflicht für die veranlagten Restmüllbehälter bleibt davon unberührt. Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend.
- (5) Sperrmüll sowie Kühl- und Gefriergeräte im Sinn des § 13 Abs. 2 Nrn. 2 und 4 werden in haushaltsüblichen Mengen vom Landkreis oder dessen Beauftragtem abgeholt, wenn der Besitzer dies unter Angabe von Art und Menge des Abfalls beantragt. Der Landkreis oder dessen Beauftragter bestimmt den Abholzeitpunkt und teilt ihn dem Besitzer mit. Von der Sperrmüllabfuhr ausgeschlossen sind Abfälle zur Beseitigung, die auf Grund ihrer Größe oder ihres Gewichts nicht verladen werden können. Die Einzelabmessungen eines Gegenstandes dürfen die Maße 200 cm x 100 cm x 80 cm in irgendeiner Richtung nicht überschreiten. Holziger Sperrmüll ist getrennt zur Abholung bereit zu stellen. Die im Satz 1 genannten Abfälle sind zu den bekanntgegebenen Zeitpunkten an den für die Abfallbehältnisse festgelegten Standplätzen (§ 15 Abs. 7) so zur Abfuhr bereitzustellen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden. Die im Satz 1 genannten Abfälle dürfen von den Besitzern mit Zustimmung des Landkreises auch zu den dafür geeigneten und vom Landkreis bekanntgegebenen Sammeleinrichtungen gebracht werden.

(6) Altpapier und Kartonagen sind getrennt in den jeweils dafür bestimmten und nach Satz 3 zugelassenen Behältnisse zur Abfuhr bereitzustellen; andere als die dafür bestimmten Abfälle dürfen in die Behältnisse nicht eingegeben werden. Andere als die zugelassenen Behältnisse und Behältnisse, die dafür nicht bestimmte Abfälle enthalten, werden unbeschadet des Absatzes 2 nicht entleert.

Zugelassen sind folgende Behältnisse:

1. grüne Altpapiertonnen mit 240 l Füllraum für Papier und Kartonagen,
2. grüne Altpapiergroßbehälter mit 1.100 l Füllraum für Papier und Kartonagen,
3. Altpapiersäcke.

§ 16

Kapazität, Beschaffung, Benutzung und Bereitstellung der Abfallbehältnisse im Holsystem

(1) Die Anschlußpflichtigen haben dem Landkreis oder einer von ihm bestimmten Stelle Art, Größe und Zahl der benötigten Restmüllbehältnisse zu melden, die die anfallende Restmüllmenge unter Berücksichtigung der Abfuhrhäufigkeit ordnungsgemäß aufnehmen kann. Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück muß mindestens ein Restmüllbehältnis nach § 15 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 bis 6 zuzüglich eines Behältnisses nach § 15 Abs. 6 Satz 3 Nr. 1 und 2 vorhanden sein. Auf Antrag der betroffenen Anschlußpflichtigen

(6) Für die Bereitstellung der nachfolgend genannten Abfälle aus öffentlichen und privaten Einrichtungen des Gesundheitswesens wie Krankenhäusern, Sanatorien, Pflegeheimen, Arztpraxen, Praxen von Heilpraktikern, Zahnarztpraxen, Tierarztpraxen, Tierheimen, Tierversuchsanlagen, Laboratorien, Apotheken und ähnlichen Herkunftsorten gelten folgende zusätzliche Anforderungen:

Spritzen, Kanülen, Hämostiletten, Skalpelle und sonstige spitze oder scharfkantige Gegenstände sowie Objektträger, Deckgläser, Reagenzgläser und sonstige zerbrechliche Gegenstände aus Glas einschließlich Glasbruch aller Art sind zunächst in fest mit Deckeln versehenen Schachteln aus Kunststoff (Fassungsvermögen etwa 1,5 l), die im medizinischen Fachhandel unter dem Begriff "Entsorgungsbox" erhältlich sind, zu verpacken. Diese Schachteln sind, gegebenenfalls zusammen mit Verbandsmaterial, Tupfern, Spateln, Pappbechern oder sonstigen durch Berührung mit Blut, Speichel oder Ausscheidungen von Menschen oder Tieren verunreinigten Abfällen in einfache, undurchsichtige Plastiksäcke mit mindestens 1/10 mm Wandstärke zu verpacken, die, bevor sie in die Restmüllbehälter gegeben werden, zuzubinden sind.

§ 15

Kapazität, Beschaffung, Benutzung und Bereitstellung der Abfallbehältnisse im Holsystem

(1) Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück muss mindestens ein Restmüllbehältnis nach § 14 Abs. 2 Satz 3 Nrn. 1 bis 6 zuzüglich eines Behältnisses nach § 14 Abs. 1 Satz 3 vorhanden sein; Absatz 2 bleibt unberührt. Die Anschlußpflichtigen haben beim Landkreis oder einer von ihm bestimmten Stelle Art, Größe und Zahl der benötigten Restmüllbehältnisse zu melden, die die anfallende Restmüllmenge unter Berücksichtigung der Abfuhrhäufigkeit und einer angemessenen Reserve ordnungsgemäß aufnehmen können. Bei Privathaushalten sollte pro Bewohner ein Restmüllvolumen von 30 l bei 14-

können für Grundstücke mit gemeinsamer Grundstücksgrenze gemeinsame Restmüll- und Altpapierbehältnisse zugelassen werden, wenn dies gemeinsam beantragt wird und sich einer der Anschlusspflichtigen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Landkreis zur Zahlung der insoweit anfallenden Abfallentsorgungsgebühren verpflichtet. Der Landkreis kann Art, Größe und Zahl der Restmüll- und Altpapierbehältnisse nach § 15 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 bis 6 und Abs. 6 Satz 3 Nr. 1 und 2 durch Anordnung für den Einzelfall abweichend von der Meldung nach Satz 1 festlegen.

- (2) Die Anschlusspflichtigen haben die zugelassenen Restmüllbehältnisse in der nach Absatz 1 gemeldeten oder festgelegten Art, Größe und Zahl selbst zu beschaffen und betriebsbereit und in ordnungsgemäßem Zustand zu halten. Der Landkreis informiert die Anschlusspflichtigen durch Bekanntmachung und auf Anfrage über die zugelassenen Behältnisse und die Bezugsmöglichkeiten. Die Anschlusspflichtigen

haben dafür zu sorgen, daß die Behältnisse den zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten zugänglich sind und von diesen ordnungsgemäß benutzt werden können.

- (3) Zur ordnungsgemäßen Erfassung und Veranlagung der Restmüllbehältnisse nach § 15 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 bis 6 werden je nach Tonnengröße Gebührenmarken ausgegeben, die vom Anschlusspflichtigen deutlich sichtbar an der Restmülltonne anzubringen sind. Restmülltonnen ohne gültige Gebührenmarken werden nicht entleert. Gebührenmarken an nicht mehr veranlagten Restmülltonnen sind zu entfernen. Kommt der Verpflichtete dem nicht oder nicht rechtzeitig nach, kann die Gebührenmarke im Wege der Ersatzvornahme vom Landkreis oder seinem Beauftragten entfernt werden.

tägiger Leerung zur Verfügung gestellt werden.

- (2) Der Landkreis kann auf gemeinsamen Antrag der Anschlusspflichtigen für benachbarte Grundstücke (d. h. Grundstücke mit gemeinsamer Grundstücksgrenze) oder für mehrere Haushalte und/oder Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen auf einem Grundstück die gemeinsame Nutzung zugelassener Restmüllbehältnisse nach § 14 Abs. 2 Satz 3 Nrn. 1 bis 6 gestatten, wenn

- a) mindestens ein ausreichendes Restmüllbehältnis gemäß Absatz 1 gegeben ist und
- b) sichergestellt ist, dass sämtliche anfallenden Restmüllmengen unter Berücksichtigung der Abfuhrhäufigkeit und einer angemessenen Reserve in dem gemeinsamen Restmüllbehältnis ordnungsgemäß aufgenommen werden können und
- c) sich einer der Anschlusspflichtigen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Landkreis zur Zahlung der gesamten Abfallentsorgungsgebühren verpflichtet.
Diese Regelung gilt entsprechend für Altpapierbehältnisse.

- (3) Der Landkreis kann Art, Größe und Zahl der Restmüllbehältnisse nach § 14 Abs. 2 Satz 3 Nrn. 1 bis 6 durch Anordnung für den Einzelfall und abweichend von der Meldung nach Absatz 1 Satz 2 festlegen.

- (4) Die Anschlusspflichtigen haben die nach § 14 Abs. 2 Satz 3 zugelassenen Behältnisse in der jeweils zutreffenden Art, Größe und Zahl selbst zu beschaffen sowie betriebsbereit und in ordnungsgemäßem Zustand zu halten. Der Landkreis informiert die Anschlusspflichtigen durch Bekanntmachung und auf Anfrage über die zugelassenen Behältnisse und über Bezugsmöglichkeiten. Zur ordnungsgemäßen Erfassung und Veranlagung der nach § 14 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 3 zugelassenen Restmüll- und Altpapierbehältnisse werden je nach

- (4) Die Altpapierbehältnisse nach § 15 Abs. 6 werden dem Anschlußpflichtigen nach der Zahl der auf dem anschlusspflichtigen Grundstück gemeldeten Personen (40 l Volumen pro gemeldeter Person) durch den Landkreis zur Verfügung gestellt. Im begründeten Fällen kann der Landkreis von Satz 1 abweichende Regelungen treffen. Auf schriftlichen Antrag können für Grundstücke mit gemeinsamer Grundstücksgrenze gemeinsame Altpapierbehältnisse nach § 15 Abs. 6 zugelassen werden, wenn einer der Anschlußpflichtigen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Landkreis sämtliche sich auf die Altpapierbehältnisse beziehenden Pflichten übernimmt.
- (5) Die Behältnisse dürfen nur zur Aufnahme der jeweils dafür bestimmten Abfälle verwendet und nur so weit gefüllt werden, daß sich der Deckel noch schließen läßt; sie sind stets geschlossen zu halten. Abfälle dürfen in die Behältnisse nicht eingestampft werden; brennende, glühende oder heiße Abfälle sowie sperrige Gegenstände, die Abfallbehältnisse, Sammelfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht eingegeben werden. Staubförmige Abfälle dürfen nur in Säcken in die Abfallbehältnisse eingegeben werden, um bei der Verladung Beeinträchtigungen zu vermeiden. Die Altpapierbehältnisse sind pfleglich zu behandeln und sauber zu halten. Für Beschädigungen, übermäßige Verunreinigungen sowie im Falle des Abhandenkommens haftet der Anschlußpflichtige für den entstandenen Schaden.
- (6) Die Behältnisse sind nach den Weisungen der mit der Abholung beauftragten Personen am Abholtag auf oder vor dem Grundstück so aufzustellen, daß sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert werden können; dies gilt auch für Abfallbehältnisse in Müllboxen.

Behältergröße Gebühren- und für die Altpapierbehältnisse Wertmarken ausgegeben. Diese sind vom Anschlusspflichtigen deutlich sichtbar an den jeweiligen Behältnissen anzubringen. Restmüll- und Altpapiertonnen ohne gültige Gebühren- bzw. Wertmarken werden nicht entleert. Gebühren- und Wertmarken an nicht mehr veranlagten Restmüll- und Altpapiertonnen sind zu entfernen. Kommt der Verpflichtete dem nicht oder nicht rechtzeitig nach, können die Marken im Wege der Ersatzvornahme vom Landkreis oder seinem Beauftragten entfernt werden.

- (5) Die Altpapierbehältnisse nach § 14 Abs. 1 Satz 3 werden dem Anschlusspflichtigen nach der Zahl der auf dem anschlusspflichtigen Grundstück gemeldeten Personen (40 l Volumen pro gemeldeter Person) durch den Landkreis zur Verfügung gestellt. Auf Antrag des Anschlusspflichtigen werden weitere Altpapierbehältnisse gegen Gebühr zur Verfügung gestellt.

Die Anschlusspflichtigen haben die vom Landkreis bereitgestellten Behältnisse betriebsbereit und in ordnungsgemäßem Zustand zu halten. Die Behältnisse sind pfleglich zu behandeln und sauber zu halten. Für Beschädigungen, übermäßige Verunreinigungen sowie im Falle des Abhandenkommens haften die Anschlusspflichtigen für den entstandenen Schaden. Die Anschlusspflichtigen haben dafür zu sorgen, dass die Abfallbehältnisse den zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten zugänglich sind und von diesen ordnungsgemäß genutzt werden können.

- (6) Die Behältnisse dürfen nur mit den jeweils dafür bestimmten Abfällen bereitgestellt werden und nur so weit gefüllt werden, dass sich der Deckel noch schließen lässt; sie sind stets geschlossen zu halten. Abfälle dürfen nicht mechanisch vorgepresst und nicht in die Behältnisse eingestampft werden; brennende, glühende oder heiße Asche sowie sperrige Gegenstände, die Behältnisse, Sammelfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht eingegeben werden. Staubförmige und flüssige Abfälle dürfen nur in verschlossenen Säcken in die

- (7) Können Grundstücke vom Abfuhrfahrzeug nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten angefahren werden, haben die Überlassungspflichtigen die Behältnisse selbst zur nächsten vom Abfuhrfahrzeug erreichbaren Stelle zu verbringen. Werden Straßen befahren, die keine öffentlichen Straßen im Sinn des Straßen- und Wegerechts sind (Art. 3, 53 Bayer. Straßen- und Wegegesetz) so kann der Landkreis oder der mit der Abholung beauftragte Unternehmer verlangen, daß er von der Haftung wegen möglicher Schäden freigestellt wird. Wird die Haftungsfreistellung nicht erteilt, so ist der Landkreis oder der beauftragte Unternehmer zum Befahren der Privatstraßen nicht verpflichtet. Der Anschlußpflichtige hat in diesem Fall die Abfallbehältnisse zur nächstgelegenen anfahrbaren, öffentlichen Straße zu bringen. Abs. 6 Satz 2 gilt entsprechend.
- (8) Fahrzeuge und Fußgänger dürfen durch die Aufstellung der Behältnisse nicht behindert oder gefährdet werden. Die Behältnisse sind nach der Leerung unverzüglich zurückzustellen.
- (9) Können aus einem vom Angeschlossenen zu vertretenden Grund die Abfallbehältnisse nicht entleert werden, so erfolgt die Entleerung und Abfuhr erst am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag. § 9 Abs. 1 bleibt unberührt.

Restmüllbehältnisse eingegeben werden.

- (7) Die Behältnisse sind nach den Weisungen der mit der Abholung beauftragten Personen am Abholtag auf oder vor dem Grundstück so aufzustellen, dass sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert werden können. Dies gilt auch für Abfallbehältnisse in Müllboxen.
Nach der Leerung sind sie unverzüglich an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzubringen. Fahrzeuge und Fußgänger dürfen durch die Aufstellung der Behältnisse nicht behindert oder gefährdet werden.
- Können Grundstücke vom Abfuhrfahrzeug nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten angefahren werden, haben die Überlassungspflichtigen die Abfallbehältnisse selbst zur nächsten vom Abfuhrfahrzeug ordnungsgemäß anfahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche zu verbringen; Satz 2 gilt entsprechend.
- Werden Straßen befahren, die keine öffentlichen Straßen im Sinn des Straßen- und Wegerechts sind (Art. 3, 53 Bayer. Straßen- und Wegegesetz) so kann der Landkreis oder der mit der Abholung beauftragte Unternehmer verlangen, dass er von der Haftung wegen möglicher Schäden freigestellt wird. Wird die Haftungsfreistellung nicht erteilt, so ist der Landkreis oder der beauftragte Unternehmer zum Befahren der Privatstraßen nicht verpflichtet. Der Anschlusspflichtige hat in diesem Fall die Abfallbehältnisse zur nächstgelegenen anfahrbaren, öffentlichen Straße zu bringen. Abs. 2 gilt entsprechend.
- (8) Können aus einem vom Überlassungspflichtigen zu vertretenden Grund die Abfallbehältnisse nicht entleert werden, so erfolgt die Entleerung und Abfuhr erst am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag. § 8 Abs. 1 Satz 1 bleibt unberührt.
- (9) Für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Abfälle an den Fahrzeugen des beauftragten

Unternehmens entstehen, haften der Eigentümer des Grundstücks sowie der Verursacher.

§ 16

Häufigkeit und Zeitpunkt der Abfallabfuhr

- (1) Abfälle zur Beseitigung (Restmüll) werden vierzehntägig abgeholt; Papier, Pappe und Kartonagen werden **monatlich** abgeholt. Der für die Abholung in den einzelnen Teilen des Kreisgebietes vorgesehene Wochentag wird vom Landkreis bekanntgegeben. Fällt der vorgesehene Wochentag auf einen gesetzlichen Feiertag, so erfolgt die Abholung in der Regel am folgenden Werktag. Muss der Zeitpunkt der Abholung verlegt werden, wird dies nach Möglichkeit bekanntgegeben.
- (2) Der Landkreis kann im Einzelfall oder generell für bestimmte Abfallarten oder Abfuhrbereiche eine längere oder kürzere Abfuhrfolge festlegen. In diesem Fall gilt Absatz 1 Sätze 2 bis 4 entsprechend.

§ 17

Altreifenabfuhr

- (1) Altreifen von Personenkraftwagen und Motorrädern ohne Felgen werden zweimal jährlich abgeholt. Der Zeitpunkt der Abholung wird bekanntgegeben.
- (2) Pro Abfuhr dürfen je Müllnormtonne (50 l, 60 l, 80 l, 120 l, 240 l) bis zu 6 Reifen, je Müllgroßbehälter mit 1,1 m³ bis zu 30 Reifen bereitgestellt werden. § 14 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 17

Häufigkeit und Zeitpunkt der Abfuhr von Abfällen zur Beseitigung und Verwertung

- (1) Abfälle zur Beseitigung werden vierzehntägig abgeholt, Papier, Pappe und Kartonagen werden alle vier Wochen abgeholt. Der für die Abholung in den einzelnen Teilen des Kreisgebietes vorgesehene Wochentag und, soweit möglich, auch die voraussichtlichen Tagesstunden werden vom Landkreis bekanntgegeben. Muß der Zeitpunkt der Abholung verlegt werden, wird dies nach Möglichkeit bekanntgegeben.
- (2) Der Landkreis kann im Einzelfall oder generell für bestimmte Abfallarten oder Abfuhrbereiche eine längere oder kürzere Abfuhrfolge festlegen. In diesem Fall gilt Absatz 1 Satz 3 entsprechend.
- (3) Aus abfallwirtschaftlichen Gründen können das Einsammeln und Befördern des Sperrmülls ausgesetzt werden.

§ 18

Altreifenabfuhr

- (1) Altreifen von Personenkraftwagen und Motorrädern ohne Felgen werden zweimal jährlich abgeholt. Der Zeitpunkt der Abholung wird bekanntgegeben.
- (2) Pro Abfuhr dürfen je Müllnormeimer (50 l) und Müllnormtonne (60 l, 80

l, 120 l, 240 l) bis zu 6 Reifen, je Müllgroßbehälter mit 1,1 m³ bis zu 30 Reifen bereitgestellt werden. § 15 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

- (3) Für die Bereitstellung der Altreifen gilt § 16 Abs. 6 bis 8 entsprechend. § 19 findet keine Anwendung.

§ 19

Selbstanlieferung von Abfällen durch den Besitzer

- (1) Die Erzeuger und Besitzer von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als aus privaten Haushalten haben ihre Abfälle am Anfallort nach Abs. 2 zu trennen, soweit der Landkreis nicht im Einzelfall eine Ausnahmegenehmigung erteilt. Abfälle zur Beseitigung dürfen keine Abfälle zur Verwertung oder Problemabfälle enthalten.
- (2) Die Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als aus privaten Haushalten sind zu trennen in
- einzelne stofflich oder energetisch verwertbare Bestandteile
 - übrige brennbare Abfälle zur Beseitigung entsprechend der Benutzungssatzung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf in der jeweils gültigen Fassung
 - übrige nicht zur Verbrennung geeignete Abfälle zur Beseitigung.
- (3) Im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach § 7 Abs. 2 haben die Besitzer die in § 5 Abs. 2 aufgeführten Abfälle selbst oder durch beauftragte Dritte zu den vom Landkreis dafür jeweils bestimmten Sammelanlagen zu bringen. Der Landkreis informiert die Besitzer durch Bekanntmachung und auf Anfrage über die Sammelanlagen im Sinn des Satzes 1. Er kann die Selbstanlieferung durch Anordnung für den Einzelfall abweichend von Satz 1 und 2 regeln.

- (3) Für die Bereitstellung der Altreifen gelten § 15 Abs. 7 bis 9 entsprechend. § 18 findet keine Anwendung.

§ 18

Selbstanlieferung von Abfällen zur Beseitigung durch den Besitzer

- (1) Im Rahmen der Verpflichtungen nach § 6 Abs. 2 und 3 sind die in § 4 Abs. 2 aufgeführten Abfälle durch den Besitzer oder durch einen von diesem beauftragten Dritten zu den vom Landkreis dafür bestimmten Abfallentsorgungsanlagen zu bringen. Der Landkreis macht eine Übersicht der für die Anlieferung zugelassenen Anlagen bekannt. In Benutzungsordnungen können für die einzelnen Anlagen auch die jeweils zugelassenen Abfallarten und Höchstmengen sowie Einzugsgebiete festgelegt werden. Der Landkreis kann im Übrigen die Anlieferungen durch Anordnung für den Einzelfall abweichend von den Sätzen 1 und 2 regeln.
- (2) Darüber hinaus kann der Landkreis zulassen, dass Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten durch den Besitzer oder durch einen von diesem beauftragten Dritten zu den Abfallentsorgungsanlagen gebracht werden, soweit eine Erfassung nach § 14 Abs. 2 aufgrund der anfallenden Mengen unzumutbar oder aufgrund besonderer Verhältnisse auf dem Grundstück nicht möglich ist. Eine Erfassung nach § 14 Abs. 2 gilt u. a. dann als unzumutbar, wenn zur Aufnahme der Abfälle mehr als 2 Müllgroßbehälter nach § 14 Abs. 2 Nr. 6 erforderlich wären.
- (3) Die Anlieferung soll in geschlossenen Fahrzeugen erfolgen. Werden offene Fahrzeuge verwendet, so müssen die Abfälle gegen das Herunterfallen gesichert

(4) Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als aus privaten Haushalten im Sinne des § 5 Abs. 2 Nr. 2 sind nach Maßgabe der Vorschriften der

Satzung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf für die Benutzung seiner Abfallentsorgungsanlagen in ihrer jeweils gültigen Fassung zu entsorgen.

(5) Abfälle zur Verwertung, die bei Bau- und Abbruchmaßnahmen anfallen und nicht von der Abfallentsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen sind, müssen nach folgenden Fraktionen getrennt bei den nach Absatz 3 dafür jeweils bestimmten Anlagen angeliefert werden:

1. Abfälle zur Verwertung (z.B. Kunststoffe, Glas, Metall, Styropor, unbehandeltes Altholz),
2. unbelasteter Erdaushub,
3. mineralischer Bauschutt (z.B. Beton, Mauerwerk),
4. nicht verwertbarer Bauschutt,
5. Baustellenabfälle
6. Straßenaufbruch.

3. Abschnitt

Schlußbestimmungen

§ 20

Bekanntmachungen

Die in dieser Satzung vorgesehenen Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt des Landkreises. Sie können außerdem in regelmäßig erscheinenden Druckwerken und in ortsüblicher Weise in den kreisangehörigen Gemeinden veröffentlicht werden.

sein; erhebliche Belästigungen, insbesondere durch Geruch, Staub oder Lärm, dürfen nicht auftreten.

3. Abschnitt

Schlußbestimmungen

§ 19

Bekanntmachungen

Die in dieser Satzung vorgesehenen Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt des Landkreises Regensburg. Sie können außerdem in regelmäßig erscheinenden Druckwerken und in ortsüblicher Weise in den kreisangehörigen Gemeinden veröffentlicht werden.

§ 21
Gebühren

Der Landkreis erhebt für die Benutzung seiner öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung Gebühren nach Maßgabe einer gesonderten Gebührensatzung.

§ 22
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 18 Abs. 2 Satz 2 LKrO kann mit Geldbuße bis zu 2.500 Euro belegt werden, wer
1. gegen die Überlassungsverbote in § 5 Abs. 4 verstößt,
 2. den Vorschriften über den Anschluß- und Überlassungszwang nach § 7 zuwiderhandelt,
 3. den Mitteilungs- der Auskunftspflichten nach § 8 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt,
 4. gegen die Vorschriften in §§ 13 oder 15 über Art und Weise der Überlassung der einzelnen Abfallarten im Bring- und Holsystem verstößt,
 5. den Vorschriften über die Meldung, Beschaffung, Benutzung oder Bereitstellung der Abfallbehältnisse (§ 16 Abs. 1 bis 6) zuwiderhandelt,
 6. entgegen § 19 Abs. 1 und 2 eine Trennung am Anfallort nicht vornimmt,
 7. unter Verstoß gegen § 19 Abs. 3 und 4 Abfälle zu anderen als den vom Landkreis bestimmten Anlagen oder Einrichtungen bringt oder nicht von Wertstoffen oder Problemabfällen getrennt anliefert,

§ 20
Gebühren

Der Landkreis erhebt für die Benutzung seiner öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung Gebühren nach Maßgabe einer gesonderten Gebührensatzung.

§ 21
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 7 Abs. 1 Satz 1 BayAbfG i.V.m. Art. 18 Abs. 2 Satz 2 LkrO kann mit Geldbuße bis zu 2.500 Euro belegt werden, wer
1. gegen die Überlassungsverbote in § 4 Abs. 4 Satz 1 oder 2 verstößt,
 2. den Vorschriften über den Anschluß- und Überlassungszwang (§ 6) zuwiderhandelt,
 3. den Mitteilungs- und Auskunftspflichten nach § 7 nicht, nicht rechtzeitig, nicht voll-ständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt,
 4. gegen die Vorschriften in §§ 12 oder 14 über Art und Weise der Überlassung der einzelnen Abfallarten im Bring- oder Holsystem verstößt,
 5. den Vorschriften über die Meldung, Beschaffung, Benutzung oder Bereitstellung der Abfallbehältnisse (§ 15 Abs. 1 bis 7) zuwiderhandelt,
 6. unter Verstoß gegen § 18 Abs. 1 bis 3 Abfälle zu anderen als den vom Landkreis bestimmten Anlagen oder Einrichtungen bringt oder nicht nach den vorgeschriebenen Fraktionen getrennt anliefert.

- (2) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 StGB und § 61 KrW-/AbfG, bleiben unberührt.

§ 23
Anordnungen für den
Einzelfall und Zwangsmittel

- (1) Der Landkreis kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (BayVwZVG).

§ 24
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.1998 in Kraft. *)
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen im Landkreis Regensburg (Abfallwirtschaftssatzung) vom 07. Mai 1990 (Amtsblatt für den Landkreis Regensburg Nr. 21/1991 vom 24. Mai 1991 S. 192) in der Fassung der Satzung zur 3. Änderung der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Regensburg vom 17. Juni 1993 (Amtsblatt für den Landkreis Regensburg Nr. 35/1993 vom 25. Juni 1993 S. 194) außer Kraft.

- (2) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 StGB, § 69 KrWG und Art. 33 BayAbfG, bleiben unberührt.

§ 22
Anordnung für den Einzelfall und Zwangsmittel

- (1) Der Landkreis kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 23
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Regensburg in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen im Landkreis Regensburg (Abfallwirtschaftssatzung) vom 01.01.1998, in der Fassung vom 01. Januar 2002 (Amtsblatt des Landkreises Regensburg vom 23.11.2001 Nr. 47/2001) außer Kraft.

*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungssatzungen.

Regensburg,.....
Landratsamt

Tanja Schweiger
Landrätin

Erstellt am 28.10.2019